

Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des Schulausschusses vom 04.02.2020

Öffentlicher Teil

TOP . Mitteilungen

Zusammenfassung des Diskussionsergebnisses:

Herr Becker berichtet, dass er bereits in einer der letzten Schulausschusssitzungen darauf hingewiesen habe, dass die Landesregierung ein Programm „Schulversuch regionale Bildungszentren“ für die Berufskollegs aufgelegt hat. Nach einem Abstimmungsgespräch mit den Schulleitungen ist aus Sicht der Hagener Berufskollegs eine Teilnahme nicht sinnvoll. Der Schulversuch hat zwei Schwerpunkte. Der erste ist die Förderung der schulträgerübergreifenden Abstimmung und Koordination von Berufskollegs. Dieses macht Sinn, wenn benachbarte Berufskollegs in unterschiedlicher Trägerschaft identische Bildungsgänge anbieten würden. Dieses trifft auf Hagen nicht zu. Der zweite Schwerpunkt ist das koordinierte Auftreten der Berufskollegs unter anderem in der Kommunikation mit dem Träger. Dieses wird in Hagen bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert, so dass insgesamt keine Notwendigkeit an einer Teilnahme besteht.

In Erinnerung an eine Anfrage der FDP-Fraktion bezogen auf das Vorhandensein einer Dienstanweisung für Reinigungskräfte erklärt Herr Becker, dass es eine Dienstanweisung für Reinigungskräfte bei der Stadt Hagen gibt. Diese wird in elektronischer Form der Niederschrift beigefügt.

Hinsichtlich des Voranschreitens der Untersuchungen für Lernanfänger teilt Herr Becker mit, dass mittlerweile mehr Kinder untersucht als nicht untersucht wurden. Mit Stand vom 21.01.2020 ergeben sich 998 untersuchte zu 897 nicht untersuchte Kinder.

Frau Neuhaus teilt mit, dass die Einladungen für die Kommissionssitzung am 12.02.2020 verschickt wurden. Die Sitzung wird im Cuno-Berufskolleg stattfinden.

TOP

Siehe Anlage.

Anlage 1 Dienstvereinbarung Reinigung

Dienstvereinbarung

**zur Durchführung der Reinigung
in Gebäuden der Stadtverwaltung Hagen**

(inkl. Protokollerklärung vom 27.09.2017, Inkrafttreten zum 01.01.2018)

Zwischen dem Betrieb Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen (GWH),
vertreten durch den Betriebsleiter

und dem Gesamtpersonalrat der Stadtverwaltung Hagen,
vertreten durch den Gesamtpersonalratsvorsitzenden

wird folgende Dienstvereinbarung abgeschlossen:

Präambel:

Vor dem Hintergrund des Ratbeschlusses vom 08.11.2007 [Vorlage 1026/2007] schließen der Gesamtpersonalrat und die Gebäudewirtschaft Hagen diese Dienstvereinbarung ab.

Folgende Ziele werden hierbei verfolgt:

- vereinbarte Standards zwischen Nutzer und Gebäudewirtschaft sind sicherzustellen,
- die Kosten sind zu reduzieren,
- die Konkurrenzfähigkeit zu privaten Anbietern ist zu verbessern
- und insgesamt sind damit städtische Arbeitsplätze zu sichern.

Die Umsetzung des Konzeptes soll unter Beachtung der Kooperationsvereinbarung vom 25.02.2004 sozialverträglich gestaltet werden.

Geltungsbereich:

Persönlicher Geltungsbereich:

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Objektbetreuer und Reinigungskräfte der GWH.

Sachlicher Geltungsbereich:

Die Regelungen dieser Dienstvereinbarung gelten für die Unterhaltsreinigung aller Bereitstellungsimmobilien der Stadt Hagen.

Ermittlung der Reinigungsfläche

Die Reinigungsfläche wird durch Aufmaße ermittelt; für die Berechnung gelten:

1 qm	Fußboden in allg. Nutz- und Verkehrsflächen	1,0
1 qm	Fußboden in Toiletten	2,0
1 qm	Fußboden in Wasch-, Dusch- und Baderäumen	1,5
1 qm	Fußboden in Umkleiden von Außensportanlagen, Bau- und Friedhöfen	1,5
1 qm	Fußboden in Lehrschwimmbecken	1,5
1 qm	Fußboden in Koch- und Lehrküchen, Essbereichen und Teeküchen	1,5
1 qm	Fußboden in Pausenhallen	0,5
1 qm	Fußboden in überdachten Pausenhöfen	0,25
1 qm	Fußboden in überdachten Wandelgängen	0,25
1 qm	Fußboden in Werkstätten und Werkräumen bei regelm. Nutzung	1,0
1 qm	Fußboden in Werkstätten, Werkräumen und Archiven bei gelegentl. Nutzung	0,25
1 qm	Glas (z.B. Glasbausteine) als Wandfläche	0,25
1 qm	Glastür	1,0
1	Treppenstufe	1,0

Festlegung der qm-Stundenleistung (für bereits beschäftigte Reinigungskräfte¹)

	tägliche Reinigung	mehrmalige Reinigung p.W.	einmalige Reinigung p.W.
Grundschul- und Förderschulgebäude	280	260	230
Sonstige Schulgebäude	300	275	240
Schulturnhallen/Sporthallen			
- Verkehrsflächen	300	275	240
- Spielflächen	280		
Verwaltungsgebäude	300	275	240
Kindergärten, Kindertagesstätten	180		
Jugendzentren	240	230	200
Friedhofs- und Leichenhallen	220	220	
Museen			
- Verkehrs- und Nutzflächen	230	220	200
Theater			
- Zuschauerraum	120		
- Ausschank	140		
- sonst. Flächen / Verwaltung	300	275	240
Feuerwachen			
- Schlafräume	140		
sonst. Flächen / Verwaltung	300	275	240

Festlegung der qm-Stundenleistung (für neu eingestellte Reinigungskräfte²)

	tägliche Reinigung	mehrmalige Reinigung p.W.	einmalige Reinigung p.W.
Grundschul- und Förderschulgebäude	320	300	250
Sonstige Schulgebäude	330	320	260
Schulturnhallen/Sporthallen			
- Verkehrsflächen	330	320	260
- Spielflächen	300		
Verwaltungsgebäude	330	320	260
Kindergärten, Kindertagesstätten	200		
Jugendzentren	260	240	220
Friedhofs- und Leichenhallen	240	220	
Museen			
- Verkehrs- und Nutzflächen	250	240	240
Theater			
- Zuschauerraum	120		
- Ausschank	160		
- sonst. Flächen / Verwaltung	300	320	260
Feuerwachen			
- Schlafräume	170		
sonst. Flächen / Verwaltung	330	320	260

Bei allen Flächen, die mit einem Reinigungsautomaten gereinigt werden, liegt die qm-Stundenleistung bei 400 qm/h; bei Spielflächen in Schulturn- und Sporthallen, die mit einem Reinigungsautomaten gereinigt werden, liegt die qm-Stundenleistung bei 650 qm/h.

¹ Einstellung vor dem 01.01.2008

² Einstellung nach dem 01.01.2008

Festlegung der Reinigungshäufigkeit (Intervallfaktor):

Die Hausherrenämter sind die Auftraggeber für die Reinigungsleistungen, sie legen die Reinigungshäufigkeit fest. Zu diesem Zweck wird für jedes Wirtschaftsjahr zwischen den Hausherrenämtern und der GWH eine Vereinbarung getroffen, in der die individuellen Intervalle definiert werden. Um z.B. hygienische bzw. substanzerhaltende Aspekte zu berücksichtigen, werden folgende Mindestfaktoren festgelegt:

Verkehrs- und Nutzflächen in allen Bereitstellungssimmobilien	1,0 Reinigungen pro Woche
Toiletten	1,0 Reinigungen werktäglich
Wasch-, Dusch- und Baderäume, Umkleiden (Sport, Betriebshöfe, Friedhöfe)	1,0 Reinigungen werktäglich
Lehrschwimmbecken	1,0 Reinigungen werktäglich
(Lehr-) Küchen und Essbereich	1,0 Reinigungen werktäglich
Untersuchungszimmer (z.B. bei 53)	1,0 Reinigungen werktäglich
Spielflächen in Sport- und Schulturnhallen	1,0 Reinigungen werktäglich
Friedhofs- und Leichenhallen	1,0 Reinigungen werktäglich
Theater - Zuschauerhaus und Ausschank	1,0 Reinigungen werktäglich
Feuerwachen - Schlafräume	1,0 Reinigungen werktäglich

Soweit Einrichtungen wie z.B. Lehrküchen oder Lehrschwimmbecken nicht werktäglich genutzt werden, reduziert sich die Reinigungshäufigkeit entsprechend der Nutzungshäufigkeit.

Berechnung der Reinigungssollstunden (RSSt):

Die Reinigungssollstunden werden für jede Bereitstellungssimmobilie nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Reinigungsfläche} \times \text{Intervallfaktor} : \text{qm/h-Leistung} = \text{Reinigungssollstunden}$$

Organisation der Reinigung vor Ort:

Der Objektbetreuer organisiert die Unterhaltsreinigung in seiner Hausmeisterei im Rahmen dieser DV eigenverantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- Anleitung und Kontrolle der RK
- Reviereinteilung, bes. bei reduziertem Leistungsumfang
- Materialbeschaffung
- Erstellen des Urlaubsplans
- Führen der Stundennachweise
- Unterweisung der Reinigungskräfte

Erschwerete Arbeitsbedingungen:

Soweit und solange der Verschmutzungsgrad eines Gebäudes das normale Maß vergleichbarer Objekte übersteigt, soll den dadurch betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein angemessener Zuschlag in Lohn oder Zeit gewährt werden.

Vertretungsregelung:

Fehlzeiten werden unverzüglich zu 75 % durch Aushilfs- oder Mehrarbeitsstunden ersetzt.

Der zuständige Objektbetreuer entscheidet vor Ort, wie durch reduzierten Leistungsumfang die restliche Fehlzeit aufgefangen wird.

Bis zum Abbau der Überhänge werden die objektbezogenen Fehlzeiten zu 100 % ersetzt.

Fehlzeiten wg. Dauererkrankung werden nach Ende der Lohnfortzahlung zu 100 % durch Aushilfs- oder Mehrarbeitsstunden ersetzt.

Einweisung, Unterweisung, Fortbildung:

Ein Aus- und Fortbildungskonzept wird gemeinsam mit der Interessenvertretung unter Berücksichtigung der folgenden Schwerpunkte erarbeitet: Arbeitsabläufe, Organisation der Arbeit, Reinigungstechniken, Teamarbeit und Kooperation, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung, Umweltschutz, Unfallverhütung, Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Einsatzort, Arbeitszeit und Urlaubsregelungen:

Reinigungskräfte werden regelmäßig hausmeistereibezogen eingesetzt. Über die Zuordnung der einzelnen Reinigungsreviere entscheidet der zuständige Objektbetreuer im Benehmen mit dem Bezirkssachbearbeiter.

Die Arbeitszeit (vormittags, nachmittags, abends) der Reinigungskräfte richtet sich nach der Nutzung des Gebäudes und kann von der GWH für jede Bereitstellungssimmobilie individuell festgelegt werden. Soweit möglich, soll die Reinigung außerhalb der Nutzungszeiten durchgeführt werden.

Der vom Objektbetreuer für seine Hausmeisterei erstellte Jahresurlaubsplan ist beim zuständigen Bezirkssachbearbeiter zur Genehmigung einzureichen.

Der zuständige Bezirkssachbearbeiter prüft die Urlaubspläne insbes. darauf, ob eine optimale (= möglichst wirtschaftliche) Urlaubsplanung erfolgt ist. Falls dies nicht der Fall ist, wird die Urlaubsplanung durch den Objektbetreuer entsprechend geändert.

In allen Bereitstellungssimmobilien mit eingeschränkten Jahresnutzungszeiten (z.B. Sportstätten, Kindergarten, Theater) sind die Objektbetreuer und Reinigungskräfte verpflichtet, ihren Jahresurlaub während der nutzungsfreien Zeiten zu nehmen.

Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Bezirkssachbearbeiter im Einzelfall; die Bestimmungen des LPVG sind zu beachten.

Für die Schulen gilt folgende Sonderregelung:

Jahresarbeitszeit an Schulen (geändert durch Protokollerklärung, s. Anhang)

Auf Grund der Anzahl der Ferientage, die den Urlaubsanspruch einer Reinigungskraft übersteigen, gilt ab dem 01.01.2009 folgende Sonderregelung:

Reinigungskräfte, die in Schulen eingesetzt werden, erhalten zusätzlich zu ihrem Erholungsurlaub nach § 26 Abs. 1 TVöD 20 arbeitsfreie Tage pro Jahr in den Schulferien. Die arbeitsfreien Tage sind nach den Bedarfen des Objektes durch den Objektbetreuer festzulegen. Dabei ist zu beachten, dass die Grundreinigung hierdurch nicht beeinträchtigt werden darf.

Im Gegenzug erhöht sich im Rahmen eines Jahresarbeitszeitmodells die tägliche tatsächliche Arbeitzeit um 8,5 %.

Bei einem Vertrag von 20 Wochenstunden/4 Std. pro Tag bedeutet dies beispielsweise eine Erhöhung der tatsächlichen tägl. Arbeitszeit auf 4 Std. 20 min..

Grundreinigung: (geändert durch Protokollerklärung, s. Anhang)

In Objekten mit eingeschränkten Jahresnutzungszeiten (z.B. Schulen, Sportstätten, Theater) organisiert der Objektbetreuer eine jährliche Grundreinigung während dieser Zeit. Die Grundreinigung hat an 10 Tagen im Jahr zu erfolgen.

Sonderreinigung:

Sonderreinigungen wie z. B. Reinigung nach Umbau- und Instandsetzungsarbeiten sind gesondert zwischen Hausherrenamt und Gebäudewirtschaft zu vereinbaren.

Zwischenreinigung durch Objektbetreuer:

Die Zwischenreinigung entfällt zukünftig und wird sozialverträglich abgebaut.

Fensterreinigung:

Die Fensterreinigung erfolgt grundsätzlich in Fremdvergabe. Die Fensterreinigung ist halbjährlich durchzuführen (einmal mit, einmal ohne Fensterrahmen). Bei einer Fensterreinigung in Eigenregie werden den Reinigungskräften diese Arbeiten zusätzlich durch Mehrarbeit übertragen.

Verschwiegenheitspflicht:

Den Reinigungskräften und dem Personal der etwaigen Reinigungsunternehmen ist es untersagt, Akten und sonstige Unterlagen einzusehen.

Sofern sie zufällig Kenntnis von dienstlichen Angelegenheiten erhalten, sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Leistungsentgelt

Bezüglich der Zahlung der Leistungsentgelte nach § 18 TVöD wird eine Regelung für die Gruppe der Reinigungskräfte auf Basis der gesamtstädtischen Dienstvereinbarung abgeschlossen.

Hauptmerkmal hierfür wird die Anzahl der Anwesenheitstage pro Jahr sein.

Zusätzliche Regelungen:

Änderungen der Arbeitszeit und des Einsatzortes sind möglichst im Einvernehmen vorzunehmen.

Die Umsetzung von personalwirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere der sozialverträgliche Abbau von Überhängen und deren Kriterien sollen einvernehmlich mit dem Gesamtpersonalrat geregelt werden.

Grundsätzlich ist bei erforderlichen Umsetzungen (z.B. zum Abbau von Überhängen) diejenige Reinigungskraft zuerst betroffen, die das jüngste Arbeitsverhältnis mit der Stadt Hagen hat. Dies gilt nicht, wenn einvernehmlich eine andere Regelung getroffen wird.

Für leistungsgeminderte Reinigungskräfte wird analog zu der Regelung des ehemaligen § 28 BMTG ein Zeitzuschlag gewährt.

Eine Auflistung der im Rahmen der Reinigungsleistungen auszuführen Tätigkeiten sowie eine exemplarische Auflistung über Tätigkeiten, die nicht wahrzunehmen sind, wird in einer Reinigungsordnung gesondert dargestellt.

Beteiligung des Personalrates:

Im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit soll der Personalrat vorab über alle für das gesamte Personal wesentlichen Veränderungen informiert werden. Das LPVG bleibt unberührt.

Inkrafttreten:

Die Dienstvereinbarung tritt zum 01.05.2008 in Kraft.

Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2009.

Geschieht dies nicht, verlängert sich die Laufzeit automatisch um jeweils 1 Jahr.

Beide Parteien sind sich darin einig, dass diese Dienstvereinbarung nach Ablauf der Kündigungsfrist maximal 6 Monate nachwirkt, es sei denn, dass eine neue Dienstvereinbarung früher abgeschlossen wird. Danach ist die Nachwirkung ausgeschlossen.

Mit Inkrafttreten dieser Dienstvereinbarung gelten die Bestimmungen der bisherigen Dienstvereinbarung vom 29.04.2004 nicht mehr.

gez.
Kliewe, Betriebsleiter

gez.
Demnitz, Oberbürgermeister

gez.
Brandau, GPR-Vorsitzender

**Protokollerklärung
bzgl. der Dienstvereinbarung zur Durchführung der Reinigung in Gebäuden der Stadtver-
waltung Hagen
die Passagen der Grundreinigung und des Arbeitszeitmodells an Schulen betreffend**

Auf Grund eines Ratsbeschlusses vom 06.07.2017 werden, nach Abstimmung mit dem Personalrat und dessen Zustimmung vom 07.09.2017, die Abschnitte für die Grundreinigung und das Jahresarbeitszeitmodell an Schulen der aktuellen Dienstvereinbarung vom 01.05.2008 wie folgt geändert:

Jahresarbeitszeitmodell an Schulen:

Für die Schulen gilt folgende Sonderregelung:

Jahresarbeitszeit an Schulen

Auf Grund der Anzahl der Ferientage, die den Urlaubsanspruch einer Reinigungskraft übersteigen, gilt ab dem 01.01.2018 folgende Sonderregelung:

Reinigungskräfte, die in Schulen eingesetzt werden, erhalten zusätzlich zu ihrem Erholungsuraub nach § 26 Abs. 1 TVöD 10 arbeitsfreie Tage pro Jahr in den Schulferien/an unterrichtsfreien Tagen. Die arbeitsfreien Tage sind nach den Bedarfen des Objektes durch den Objektbetreuer festzulegen. Dabei ist zu beachten, dass die Grundreinigung hierdurch nicht beeinträchtigt werden darf.

Im Gegenzug erhöht sich im Rahmen eines Jahresarbeitszeitmodells die tägliche tatsächliche Arbeitszeit um 4,25 %.

Bei einem Vertrag von 20 Wochenstunden/4 Std. pro Tag bedeutet dies beispielsweise eine Erhöhung der tatsächlichen tägl. Arbeitszeit auf 4 Std. 10 Min..

Grundreinigung:

Grundreinigung:

In Objekten mit eingeschränkten Jahresnutzungszeiten (z.B. Schulen, Sportstätten) organisiert der Objektbetreuer eine jährliche Grundreinigung während dieser Zeit. Die Grundreinigung hat ausschließlich an Schulen an 20 Tagen im Jahr zu erfolgen, in sonstigen Objekten ggfs. an 10 Tagen pro Kalenderjahr.

Die Änderungen dieser Protokollerklärung treten zum 01.01.2018 in Kraft, die sonstigen Regelungen der Dienstvereinbarung bleiben unverändert bestehen.

Mit Inkrafttreten der Protokollerklärung gelten die bisherigen Bestimmungen bzgl. des Jahresarbeitszeitmodells an Schulen und der Grundreinigung in der Fassung vom 01.05.2008 nicht mehr.

gez.
Bald, Fachbereichsleiter 65

gez.
Köhler, Vorsitzender GPR